

Pensionierung

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Business-Bereich

Management

Personal

Führung

Erfolg & Karriere

Kommunikation

Marketing & Vertrieb

Finanzen

IT & Office

Sofort-Nutzen

Sie erfahren:

- welche Möglichkeiten für die Alterspensionierung bestehen.
- welche finanziellen Konsequenzen mit einer vorzeitigen Pensionierung verbunden sind.
- wie die Zeit bis zum AHV-Alter finanziert werden kann.
- wie es um die Ansprüche vorzeitig Pensionierter gegenüber der Arbeitslosenversicherung steht.
- welche Leistungen den Hinterlassenen bei vorzeitiger Pensionierung zukommen.

Sie können:

- umfassend über die Altersvorsorge Auskunft geben.
- über Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Pensionierung informieren.
- die Wahl zwischen Renten- und Kapitalleistung erleichtern.
- Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung nach der vorzeitigen Pensionierung aufzeigen.
- auch in schwierigen Fällen Entscheidungshilfen geben.

Autor

René Mettler

eidg. dipl. Versicherungsfachmann

René Mettler arbeitete über zwanzig Jahre lang in Schadensabteilungen von Versicherungsgesellschaften. Seit 2002 ist er selbstständiger Berater für verunfallte und erkrankte Personen in Versicherungs- und Leistungsfällen. Seine Schwerpunkte sind Sozialversicherungsrecht, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Versicherungsansprüche aus Privat-, Haftpflicht- und Sozialversicherungen. René Mettler ist ist regelmässiger Autor unserer Publikationen.



Impressum

WEKA Business Dossier

Pensionierung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Projektleitung: Sabine Bernhard
Satz: Peter Jäggi
Korrektorat: Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
8048 Zürich
Tel. 044 434 88 34
Fax 044 434 89 99

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library

8. Auflage 2021 (Stand der Rechtsprechung: 1.1.2021)

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:

ISBN: 978-3-297-00830-0

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

Inhalt

Pensionierung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Die Kennzahlen 2021	5
1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?	6
Wer kann sich vorzeitig pensionieren lassen?	6
Welche Altersleistungen sind vorgesehen?	7
Wie sicher ist meine BVG-Altersrente?	8
Werden meine Altersrenten der Teuerung angepasst?	8
Habe ich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung aus Arbeitsvertrag?	9
Wie berechnen sich die Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung?	9
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für die vorzeitige Pensionierung entscheiden?	11
2. Kann statt der Rentenleistungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?	11
Welche Möglichkeiten für einen Kapitalbezug bestehen?	11
Was gilt es bei einem Kapitalbezug zu bedenken?	11
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für einen Kapitalbezug entscheiden?	13
3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?	13
Zu welchem Zeitpunkt kann ich mein Säule-3a-Guthaben beziehen?	13
Was ist mit meinen Freizügigkeitskonten?	14
Was ist beim Bezug einer Erlebensfallsumme aus einer Lebensversicherung der freien Säule 3b zu beachten?	14
Wie wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?	15
Exkurs: Wohneigentum	15
4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?	17
Sind BVG-Altersrenten und allfällige Überbrückungsrenten steuerpflichtig?	17
Was ist bei einer freiwilligen Einzahlung meines Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zu beachten?	17
Sind nach einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge zu bezahlen?	18
5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?	21
Was bedeutet Invalidität?	21
Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?	23
Kann ich mich bei Teilinvalidität vorzeitig pensionieren lassen?	23

6.	Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen?	25
	Welche Ansprüche habe ich bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung?.....	25
	Was ist eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung?.....	25
	Welche Ansprüche habe ich, wenn ich unfreiwillig vorzeitig pensioniert wurde?	27
	Ausblick Überbrückungsleistungen	29
7.	Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?	30
	Kann ich zu einer vorzeitigen Pensionierung gezwungen werden?	30
	Wie berechnet sich die Austrittsleistung?.....	30
	Wofür verwende ich die Austrittsleistung?.....	31
	Kann ich die Austrittsleistung auch in bar beziehen?	31
	Lohnt sich der Abschluss einer Lebensversicherung mit Einmalprämie?.....	32
	Was ist bei Freizügigkeitskonten zu beachten?	32
8.	Wie weiter nach der vorzeitigen Pensionierung?	33
	Kann ich nach der vorzeitigen Pensionierung weiterhin erwerbstätig bleiben?.....	33
	Darf ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?.....	34
9.	Ist auch ein Aufschub der Pensionierung möglich?	34
	Kann ich die AHV-Rente auch aufschieben?	34
	Darf ich in der Säule 3a auch nach der Pensionierung weitersparen?.....	35
	Kann ich das Guthaben auf meinem Freizügigkeitskonto auch nach Erreichen der AHV-Altersgrenze beziehen?	36
	Wie ist in meinem Todesfall für meine Hinterbliebenen gesorgt?	36
10.	Checkliste: Vorzeitige Pensionierung	37
11.	Stichwortregister	38

Die Kennzahlen 2021

AHV

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
volle monatliche Minimalrente:	CHF	1185.–	CHF	1195.–
volle monatliche Maximalrente:	CHF	2380.–	CHF	2390.–
Plafond für Ehegatten/eingetragene Partner:	CHF	3555.–	CHF	3585.–

Berufliche Vorsorge (BVG)

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
Mindestjahreslohn:	CHF	21 330.–	CHF	21 510.–
minimaler koordinierter Lohn:	CHF	3 555.–	CHF	3 585.–
Koordinationsabzug:	CHF	24 885.–	CHF	25 095.–
oberer Grenzbetrag des Jahreslohns:	CHF	85 230.–	CHF	86 040.–
maximal versicherter Jahreslohn nach BVG:	CHF	60 435.–	CHF	60 945.–
maximal versicherbarer Lohn:	CHF	852 300.–	CHF	860 400.–

Säule 3a

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	6 826.–	CHF	6 883.–
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	34 128.–	CHF	34 416.–

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

AHV und berufliche Vorsorge (BVG) kennen grundsätzlich das Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen. Die AHV-Altersrente kann um höchstens zwei Jahre vorbezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Was bezüglich der Pensionskassenansprüche gilt, regelt ausschliesslich das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses kann ein früheres Rücktrittsalter und/oder eine vorzeitige Pensionierung vorsehen.

Der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung kann vom Arbeitnehmenden oder vom Arbeitgeber ausgehen. Vorzeitig bedeutet, dass die Pensionierung vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters erfolgt.

Der Arbeitnehmende will vor allem wissen, wie seine finanzielle Zukunft aussieht. Dafür massgebend sind drei Faktoren:

- das Reglement der Vorsorgeeinrichtung,
- seine eigene Vermögenssituation und schliesslich
- sein gewünschter Lebensstandard nach der Pensionierung.

Wer kann sich vorzeitig pensionieren lassen?

Die vorzeitige Pensionierung ist nicht gesetzlich garantiert. Massgebend ist einzig das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses muss die vorzeitige Pensionierung ausdrücklich vorsehen. Ohne reglementarische Bestimmung gilt automatisch das ordentliche AHV-Alter auch als Rücktrittsalter in der beruflichen Vorsorge (BVG).

Das Reglement kann die vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung frühestens ab Alter 58 vorsehen.

Reglementarisch vorgesehen werden kann auch eine schrittweise Teilpensionierung. Ein schrittweiser Altersrücktritt bietet nicht nur einen harmonischen Übergang in den Lebensabend, sondern bietet auch finanzielle Vorteile. Der Arbeitnehmende kann einen Teil seiner Altersleistungen beziehen und für ein reduziertes Pensum weiterhin erwerbstätig bleiben. Für den Teil seiner Erwerbstätigkeit bleibt er weiterhin BVG-versichert und kann sein Altersguthaben weiterhin äufnen.

Beispiel



Bei jedem Schritt wird der Beschäftigungsgrad jeweils um mindestens 20% reduziert. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Der versicherte Lohn wird proportional zur Erwerbsaufgabe herabgesetzt.

Hinweis



Das Reglement kann auch vorsehen, dass bei versicherten Personen, die ihr Arbeitspensum um höchstens die Hälfte reduzieren, deren bisheriger versicherter Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter versichert bleibt. Die Beitragsparität kann in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Arbeitgebenden vorgesehen werden.

Welche Altersleistungen sind vorgesehen?

Die **AHV-Rente** berechnet sich aufgrund des durchschnittlichen Einkommens, welches die versicherte Person zwischen dem Jahr, welches der Vollendung des 20. Altersjahrs folgte, bis Ende des Kalenderjahrs vor der Pensionierung erzielt hat. Dieses wird der Teuerung Rechnung tragend aufgewertet, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass frühere Einkommen heute höher ausfallen würden. Zusätzlich berücksichtigt werden für die Jahre der Kindererziehung Erziehungsgutschriften. Diese werden vom Kalenderjahr an gewährt, welches der Geburt des ersten Kindes folgt, und zwar bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht. Die Erziehungsgutschriften werden bei verheirateten Versicherten hälftig in die Berechnung einbezogen.

Beispiel



Beispiel (Mann, Jahrgang 1956, ein Kind):

Summe aller Erwerbseinkommen	CHF 1 500 000.–	
Aufwertung 1.084		CHF 1 626 000.–
Erziehungsgutschriften bei einem Kind: 16 × CHF 43 020.– : 2 =		<u>CHF 344 160.–</u>
Total		CHF 1 970 160.–
bei ordentlicher Pensionierung, geteilt durch 44	CHF	44 777.–
entspricht einer monatlichen Rente von	CHF	1 855.–

Das Splitting, also die Aufteilung der Einkommen während der Ehe, erfolgt erst zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls des zweiten Ehegatten. Es kommt zu einer Neuberechnung der Rente. Die beiden Renten von Ehegatten dürfen zusammen monatlich höchstens CHF 3585.– (Stand: 2021) betragen.

Einfluss auf die Altersrente haben fehlende Beitragsjahre, z. B. wegen Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Solche Jahre bewirken eine Kürzung um $\frac{1}{44}$. Fehlende Beitragsjahre können lediglich für die vergangenen fünf Jahre aufgefüllt werden. Dabei zu beachten gilt, dass Beitragsjahre bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die versicherte Person das 20. Altersjahr erreicht und die Beitragsmonate im Kalenderjahr der Pensionierung zur Deckung von Beitragslücken beigezogen werden. Zudem besteht ein Anspruch auf sogenannte Gratisjahre. Auskunft über den voraussichtlichen Anspruch auf AHV-Altersteilungen gibt eine Vorausberechnung der AHV-Altersrente. Eine solche kann bei der zuständigen Ausgleichskasse verlangt werden (www.ahv-iv.info). Eine solche Vorausberechnung der AHV-Rente erfolgt aber immer ohne Gewähr und berücksichtigt, solange bei verheirateten Personen noch kein Leistungsfall eingetreten ist, das Splitting nicht.

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

Die **BVG-Altersleistung** dagegen berechnet sich im Betragsprimat aufgrund des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Altersguthaben ergibt sich aus der Summe der Eintrittsleistung, sämtlicher Altersgutschriften und Einkäufe samt Zinsen. Im Vorsorgeausweis wird dies jeweils projiziert ausgewiesen, d. h., der Berechnung liegt der aktuelle gesetzliche Mindestzinssatz zugrunde.

Bei Rentenzahlungen nach Erreichen des AHV-Alters beträgt die Rente 6,8% des Altersguthabens, d. h., pro CHF 100 000.– Altersguthaben beträgt die Jahresrente CHF 6800.–.

Das Reglement kann bei überobligatorischen Leistungen auch einen tieferen Rentenumwandlungssatz vorsehen.

Im Leistungsprimat dagegen bestimmt das Reglement die Höhe der Altersleistungen, abhängig vom versicherten Lohn und der Dienstjahre. Fehlende Beitragsjahre oder fehlende Einkäufe führen zu einer Kürzung der reglementarischen Altersrente.

Wie sicher ist meine BVG-Altersrente?

Die Finanzkrise hat auch die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) nicht verschont. Umso bedeutsamer ist die Bestimmung im BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtungen eine allfällige Unterdeckung selbst zu beheben und entsprechende Sanierungsmassnahmen vorsehen müssen. Von Unterdeckung spricht man, wenn die Guthaben der Vorsorgeeinrichtung nicht ausreichen, sämtliche Verpflichtungen zu decken.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Sanierungsmassnahmen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein müssen. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen gehört auch, von Rentenbezügern einen Beitrag zu erheben. Die Erhebung eines solchen Beitrags ist allerdings auf den Teil beschränkt, der in den letzten zehn Jahren vor der 1. BVG-Revision per 1.1.2005 durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Versicherung erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Gekürzt werden können also lediglich Erhöhungen der ursprünglich entstandenen Rente (im Besonderen durch Teuerungszulagen).

Werden meine Altersrenten der Teuerung angepasst?

Die **AHV-Altersrenten** werden alle zwei Jahre der Teuerung angepasst, letztmals per 1. Januar 2021.

Das **BVG** kennt in Bezug auf die Altersrenten keine obligatorischen Teuerungsanpassungen. Es überlässt die Teuerungsanpassungen vielmehr dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung und den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.